

## BERICHT

## über den Jahresabschluss 2011 der Europäischen Eisenbahnagentur zusammen mit den Antworten der Agentur

(2012/C 388/25)

## EINLEITUNG

1. Die Europäische Eisenbahnagentur (nachstehend „die Agentur“) mit Sitz in Lille und Valenciennes wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> errichtet. Aufgabe der Agentur ist es, die Interoperabilität der Eisenbahnsysteme zu verbessern und ein gemeinsames Konzept für die Sicherheit zu entwickeln, um zur Schaffung eines wettbewerbsfähigeren europäischen Eisenbahnsektors mit einem hohen Sicherheitsniveau beizutragen <sup>(2)</sup>.

## AUSFÜHRUNGEN ZUR ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

2. Der Prüfungsansatz des Hofes umfasst analytische Prüfungsverfahren, die Direktprüfung von Vorgängen und eine Bewertung von Schlüsselkontrollen der Überwachungs- und Kontrollsysteme der Agentur. Hinzu kommen Nachweise, die sich aus einschlägigen Arbeiten anderer Prüfer ergeben (soweit vorhanden), sowie eine Analyse der Managementenerklärungen.

## ZUVERLÄSSIGKEITSERKLÄRUNG

3. Gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat der Hof die Jahresrechnung <sup>(3)</sup> der Agentur bestehend aus dem „Jahresabschluss“ <sup>(4)</sup> und den „Übersichten über den Haushaltsvollzug“ <sup>(5)</sup> für das am 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dieser Rechnung zugrunde liegenden Vorgänge geprüft.

## Verantwortung des Managements

4. In seiner Funktion als Anweisungsbefugter führt der leitende Direktor den Haushaltsplan in Einnahmen und Ausgaben nach Maßgabe der Finanzregelung der Agentur eigenverantwortlich und im Rahmen der bewilligten Mittel aus <sup>(6)</sup>. Der leitende Direktor ist verantwortlich für die Einrichtung <sup>(7)</sup> der Organisationsstruktur sowie der internen

Verwaltungs- und Kontrollsysteme und -verfahren, die notwendig sind, um die Aufstellung eines Abschlusses <sup>(8)</sup> zu ermöglichen, der frei von wesentlichen — beabsichtigten oder unbeabsichtigten — falschen Darstellungen ist, und sicherzustellen, dass die diesem Abschluss zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

## Verantwortung des Prüfers

5. Aufgabe des Hofes ist es, auf der Grundlage seiner Prüfung dem Europäischen Parlament und dem Rat <sup>(9)</sup> eine Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung der Agentur sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihr zugrunde liegenden Vorgänge abzugeben.

6. Der Hof hat seine Prüfung in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing sowie den beruflichen Verhaltensanforderungen der IFAC und den Internationalen Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden der INTOSAI durchgeführt. Nach diesen Standards ist der Hof gehalten, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss der Agentur frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist und die ihm zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind.

7. Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben sowie für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der ihm zugrunde liegenden Vorgänge zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers. Hierzu gehört die Beurteilung der Risiken wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — falscher Darstellungen im Abschluss sowie wesentlicher — beabsichtigter oder unbeabsichtigter — Verstöße gegen die Rechtsvorschriften der Europäischen Union bei den zugrunde liegenden Vorgängen. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses relevante interne Kontrollsystem und die zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge eingerichteten Überwachungs- und Kontrollsysteme, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden und der Vertretbarkeit der ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

<sup>(1)</sup> ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3.

<sup>(2)</sup> Im Anhang sind informationshalber die Zuständigkeiten und Tätigkeiten der Agentur zusammenfassend dargestellt.

<sup>(3)</sup> Der Jahresrechnung wird ein Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement des betreffenden Haushaltsjahrs beigelegt, der zusätzliche Angaben zur Haushaltsführung und zum Finanzmanagement enthält.

<sup>(4)</sup> Der Jahresabschluss umfasst die Vermögensübersicht und die Übersicht über das wirtschaftliche Ergebnis, die Cashflow-Tabelle, die Tabelle der Veränderungen des Nettovermögens sowie eine Zusammenfassung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden und sonstige Erläuterungen.

<sup>(5)</sup> Die Übersichten über den Haushaltsvollzug bestehen aus der Haushaltsergebnisrechnung nebst Anhang.

<sup>(6)</sup> Artikel 33 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002 der Kommission (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 72).

<sup>(7)</sup> Artikel 38 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002.

<sup>(8)</sup> Maßgeblich für die Rechnungslegung und Rechnungsführung der Agenturen sind die entsprechenden Vorschriften in den Kapiteln 1 und 2 des Titels VII der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2343/2002, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 652/2008 (ABl. L 181 vom 10.7.2008, S. 23), die in die Finanzregelung der Agentur aufgenommen wurden.

<sup>(9)</sup> Artikel 185 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

8. Der Hof ist der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für sein Prüfungsurteil zu dienen.

#### **Prüfungsurteil zur Zuverlässigkeit der Rechnungsführung**

9. Nach Beurteilung des Hofes stellt der Jahresabschluss der Agentur<sup>(10)</sup> ihre Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2011 sowie die Ergebnisse ihrer Vorgänge und Cashflows für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit ihrer Finanzregelung und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften<sup>(11)</sup> in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht dar.

#### **Prüfungsurteil zur Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Vorgänge**

10. Nach Beurteilung des Hofes sind die dem Jahresabschluss der Agentur für das am 31. Dezember 2011 endende Haushaltsjahr zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß.

11. Die folgenden Bemerkungen stellen die Prüfungsurteile des Hofes nicht infrage.

#### **BEMERKUNGEN ZUR HAUSHALTSFÜHRUNG UND ZUM FINANZMANAGEMENT**

12. Die Rate der Zahlungen im Verhältnis zu den verfügbaren Haushaltsmitteln verbesserte sich bei allen Haushaltstiteln, bei Titel III (operative Ausgaben) blieb sie mit 47 % (39 % im Jahr 2010) allerdings niedrig. Dies stellt einen Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit dar.

#### **SONSTIGE BEMERKUNGEN**

13. In der Gründungsverordnung der Agentur sind Höchstgrenzen für die Beschäftigungsdauer der bei der Agentur als Zeitbedienstete eingestellten Eisenbahnfachleute festgesetzt. Aufgrund dieser Bestimmungen wird die Agentur im Zeitraum 2013-2015 die Hälfte ihres operativen Personals austauschen müssen, wodurch die Tätigkeiten der Agentur erheblich beeinträchtigt werden könnten<sup>(12)</sup>.

14. Hinsichtlich der Einstellungsverfahren der Agentur sind Verbesserungen erforderlich, damit die Transparenz und die Gleichbehandlung der Bewerber in vollem Umfang gewährleistet werden. Beispielsweise enthielten die Stellenausschreibungen keine Angaben zur erforderlichen Mindestzahl der absolvierten postsekundären Ausbildungsjahre oder Hochschuljahre, obwohl dies ein Auswahlkriterium war. Die bei den Interviews und für die Aufnahme in die Reservelisten erforderlichen Mindestpunktzahlen, die mit den Auswahlkriterien verbundenen Punktzahlen, die Fragen für die mündlichen und die schriftlichen Tests und die jeweilige Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Tests wurden nicht vor der Prüfung der Bewerbungen festgelegt.

Dieser Bericht wurde von Kammer IV unter Vorsitz von Herrn Louis GALEA, Mitglied des Rechnungshofs, in ihrer Sitzung vom 11. September 2012 in Luxemburg angenommen.

Für den Rechnungshof

Vítor Manuel da SILVA CALDEIRA

Präsident

<sup>(10)</sup> Der endgültige Jahresabschluss wurde am 4. Juli 2012 aufgestellt und ging beim Hof am 7. Juli 2012 ein. Der mit der Jahresrechnung der Kommission konsolidierte endgültige Jahresabschluss wird zum 15. November des darauffolgenden Jahres im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Der Jahresabschluss kann unter den nachstehenden Internetadressen abgerufen werden: <http://eca.europa.eu> oder [www.era.europa.eu](http://www.era.europa.eu).

<sup>(11)</sup> Die vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften beruhen auf den von der International Federation of Accountants (IFAC) herausgegebenen International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) oder im Falle von Vorgängen, für die keine IPSAS-Normen vorliegen, auf den International Accounting Standards (IAS) bzw. den vom International Accounting Standards Board herausgegebenen International Financial Reporting Standards (IFRS).

<sup>(12)</sup> Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 881/2004.

## ANHANG

## Europäische Eisenbahagentur (Lille/Valenciennes)

## Zuständigkeiten und Tätigkeiten

<p><b>Zuständigkeitsbereiche der Union aufgrund des Vertrags</b></p> <p>(Artikel 91 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union)</p>	<p>„Zur Durchführung des Artikels 90 werden das Europäische Parlament und der Rat unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Verkehrs gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen:</p> <p>a) für den internationalen Verkehr aus oder nach dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder für den Durchgangsverkehr durch das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten gemeinsame Regeln aufstellen;</p> <p>b) für die Zulassung von Verkehrsunternehmern zum Verkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind, die Bedingungen festlegen;</p> <p>c) Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erlassen;</p> <p>d) alle sonstigen zweckdienlichen Vorschriften erlassen.“</p>
<p><b>Zuständigkeiten der Agentur</b></p> <p>(Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates)</p>	<p><b>Ziele</b></p> <p>Ziel der Agentur ist es, in technischen Angelegenheiten zur Durchführung der Rechtsvorschriften der Union beizutragen, die abzielen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Eisenbahnsektors,</li> <li>— die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit des europäischen Eisenbahnsystems,</li> </ul> <p>um zur Schaffung eines europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen und zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus beizutragen.</p> <p><b>Aufgaben</b></p> <p>1 - Abgabe von Empfehlungen zu folgenden Bereichen an die Kommission</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die in der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (2004/49/EG) vorgesehenen gemeinsamen Sicherheitsmethoden (CSM) und gemeinsamen Sicherheitsziele (CST);</li> <li>— Sicherheitsbescheinigungen und Sicherheitsmaßnahmen;</li> <li>— Entwicklung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität;</li> <li>— berufliche Befähigung;</li> <li>— Einstellung von Fahrzeugen.</li> </ul> <p>2 - Abgabe von Stellungnahmen zu folgenden Bereichen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— nationale Sicherheitsvorschriften;</li> <li>— Überprüfung der Qualität der Arbeit der benannten Stellen;</li> <li>— Interoperabilität des transeuropäischen Netzes.</li> </ul> <p>3 - Koordinierung der nationalen Stellen</p> <p>Koordinierung zwischen den einzelstaatlichen Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen (wie in der Richtlinie 2004/49/EG, Artikel 17 und 21 beschrieben).</p> <p>4 - Veröffentlichungen und Datenbanken</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Bericht über die Sicherheit (alle zwei Jahre);</li> <li>— Bericht über den Fortschritt der Interoperabilität (alle zwei Jahre);</li> <li>— öffentliche Datenbank für Sicherheitsschriftstücke;</li> <li>— öffentliches Register der Interoperabilitätsschriftstücke.</li> </ul>

<p><b>Leistungsstruktur</b></p>	<p><b>Verwaltungsrat</b></p> <p>Umfasst je einen Vertreter jedes Mitgliedstaats, vier Vertreter der Kommission und sechs nicht stimmberechtigte Vertreter der betroffenen Wirtschafts- und Berufszweige.</p> <p><b>Direktor</b></p> <p>Vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Kommission ernannt.</p> <p><b>Externe Kontrolle</b></p> <p>Rechnungshof.</p> <p><b>Entlastungsbehörde</b></p> <p>Parlament auf Empfehlung des Rates.</p>
<p><b>Der Agentur für 2011 zur Verfügung gestellte Mittel (Angaben für 2010)</b></p>	<p><b>Haushalt</b></p> <p>26 (24) Millionen Euro</p> <p><b>Personalbestand am 31. Dezember 2011</b></p> <p>Im Stellenplan vorgesehene Planstellen: 144 (139), davon besetzt am 31.12.2011: 140 (133). Sonstige Planstellen: 14 (15). Personalbestand insgesamt: 154 (148), davon entfallen auf: — operative Tätigkeiten: 107 (101), — administrative Tätigkeiten: 47 (47).</p>
<p><b>Produkte und Dienstleistungen im Jahr 2011 (Angaben für 2010)</b></p>	<p>Empfehlungen zur Sicherheitsbescheinigung, einschließlich der Umstellung auf eine gemeinsame Sicherheitsbescheinigung für die Union, Empfehlungen zu einem gemeinsamen Muster für Fahrerlaubnisse der Triebfahrzeugführer und diesbezügliche Register. Folgemaßnahmen im Bereich der Zertifizierung der für Instandhaltung zuständigen Stellen.</p> <p>Empfehlungen zu Sicherheitsvorschriften, einschließlich Evaluierung der Vorgehensweise, wie nationale Sicherheitsvorschriften verfügbar gemacht werden, Prüfung der Umsetzung der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit in den Mitgliedstaaten.</p> <p>Empfehlungen zur Sicherheitsberichterstattung, einschließlich gemeinsamer Sicherheitsindikatoren, Koordinierung zwischen den Sicherheitsbehörden und Untersuchungsstellen sowie Berichterstattung über die Sicherheitsleistung in den Mitgliedstaaten.</p> <p>Empfehlungen zur Sicherheitsbewertung, einschließlich gemeinsamer Sicherheitsmethoden.</p> <p>Empfehlungen zu technischen Spezifikationen für die Interoperabilität und deren Revision. Evaluierung einer Erweiterung des Anwendungsbereichs sowie Fehlerbehebung.</p> <p>Empfehlungen zu gemeinsamen Kriterien für die berufliche Befähigung und die Beurteilung des für den Betrieb und die Instandhaltung zuständigen Eisenbahnpersonals.</p> <p>Berichte über die Eisenbahnsicherheit und die Interoperabilität.</p> <p>Technische Gutachten zu nationalen Vorschriften sowie Überwachung der Arbeit der benannten Stellen.</p> <p>Einrichtung und Pflege einer Reihe von Registern für Sicherheit und Interoperabilität.</p>

---

	<p>Tätigkeit als Systembehörde und Change Control Manager für ERTMS (Europäisches Eisenbahnverkehrsleitsystem) sowie Unterstützung der Kommission bei der Evaluierung von ERTMS-Projekten.</p> <p>Festlegung und Erstellung des Referenzdokuments der nationalen Vorschriften für die Fahrzeugzulassung und Einstufung ihrer Gleichwertigkeit im Hinblick auf eine länderübergreifende Anerkennung.</p> <p>Bewertung der Auswirkungen zu allen Empfehlungen.</p>
--	--

---

Quelle: Angaben der Agentur.

---

**ANTWORTEN DER AGENTUR**

12. 2010 und 2011 wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Zahlungsverzögerungen zu verringern und die Dauer der Verträge besser mit dem Kalenderjahr abzustimmen, damit der Grundsatz der Jährlichkeit besser beachtet werden kann. Es wird auf die wichtige Tatsache hingewiesen, dass im Verlauf der vergangenen Jahre nicht verwendete Mittel nur in geringem Umfang übertragen wurden (unter 5 %).

13. Die Agentur ist sich der Risiken bewusst, die sich durch den in der Gründungsverordnung festgelegten umfangreichen Einsatz von Zeitbediensteten mit kurzer Beschäftigungsdauer ergeben. Um das Risiko dennoch möglichst gering zu halten, wurde die Vertragsdauer der Vertragsbediensteten mit Kurzzeitverträgen mit Bedacht so gewählt, dass möglichst nicht mehrere Mitarbeiter mit gleichen Fachkenntnissen die Agentur zum gleichen Zeitpunkt verlassen müssen.

14. In künftigen Stellenausschreibungen wird die Agentur Angaben über die erforderliche Mindestzahl der absolvierten postsekundären Ausbildungsjahre oder Hochschuljahre machen. Die Agentur ist jedoch der Ansicht, dass die anderen vom Hof genannten Aspekte die Unparteilichkeit des Auswahlverfahrens nicht beeinträchtigen, da die Bewerbungen anhand derselben Kriterien beurteilt und mit allen Bewerbungen verglichen werden. Dies gilt ebenso für die Fragen der schriftlichen und mündlichen Tests. Dennoch werden die vom Hof genannten Aspekte bei der anstehenden Überprüfung der Auswahlverfahren der Agentur berücksichtigt werden.

---